

Beschluss Satzungsänderung Besetzung des DA

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 8 Anträge

Antragstext

Die Satzung des BDKJ Freiburg wird in „§13 Diözesanausschuss“ wie folgt angepasst:

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. acht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände,
2. bis zu acht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände gemäß Abs. (3a) und
3. die Diözesanleitung.

(a) Zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter*innen der Regionalverbände im Diözesanausschuss nach §13 Abs. 3 Ziffer 2 wird die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf dem Gebiet der entstandenen Regionalverbände durch die Mitgliederzahl der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 2 auf Diözesanebene geteilt, mit acht multipliziert und anschließend kaufmännisch gerundet. Diese Zahl gilt unter den beiden Nebenbedingungen, dass die Anzahl der Vertreter*innen nie mehr als acht und mindestens 3 Stimmen betragen muss.

(b) Bei den nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 gewählten Mitgliedern aus den Reihen der Jugendverbände dürfen nicht mehr als zwei Personen demselben Jugendverband zugeordnet sein. Bei den nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 gewählten Mitgliedern aus den Reihen der Regionalverbände dürfen nicht mehr als zwei Personen demselben Regionalverband zugeordnet sein. Maßgeblich ist jeweils die Zuordnung, in deren Rahmen die Person für den Diözesanausschuss kandidiert beziehungsweise gewählt wird.

Verringert sich die Anzahl der Vertreter*innen der Regionalverbände im Diözesanausschuss, so bleiben alle Mitglieder des Diözesanausschusses bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

Von den Stellen der Jugendverbände und Regionalverbände entfallen jeweils die Hälfte der vorgesehenen Plätze auf weibliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Bei einer ungeraden Anzahl von Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig vom Geschlecht besetzt.

In der Satzung wird darüber hinaus unter „§ 13 Diözesanausschuss“ aufgenommen:

- (7) Der Diözesanausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden. Die Diözesanleitung bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin.
- (8) Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

- 39 wurde
40 und mindestens die Hälfte der aktuell besetzten stimmberechtigten Mitglieder im
41 Versammlungsraum anwesend beziehungsweise im digitalen Abstimmungstool
42 eingeloggt sind.
43 (9) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.